

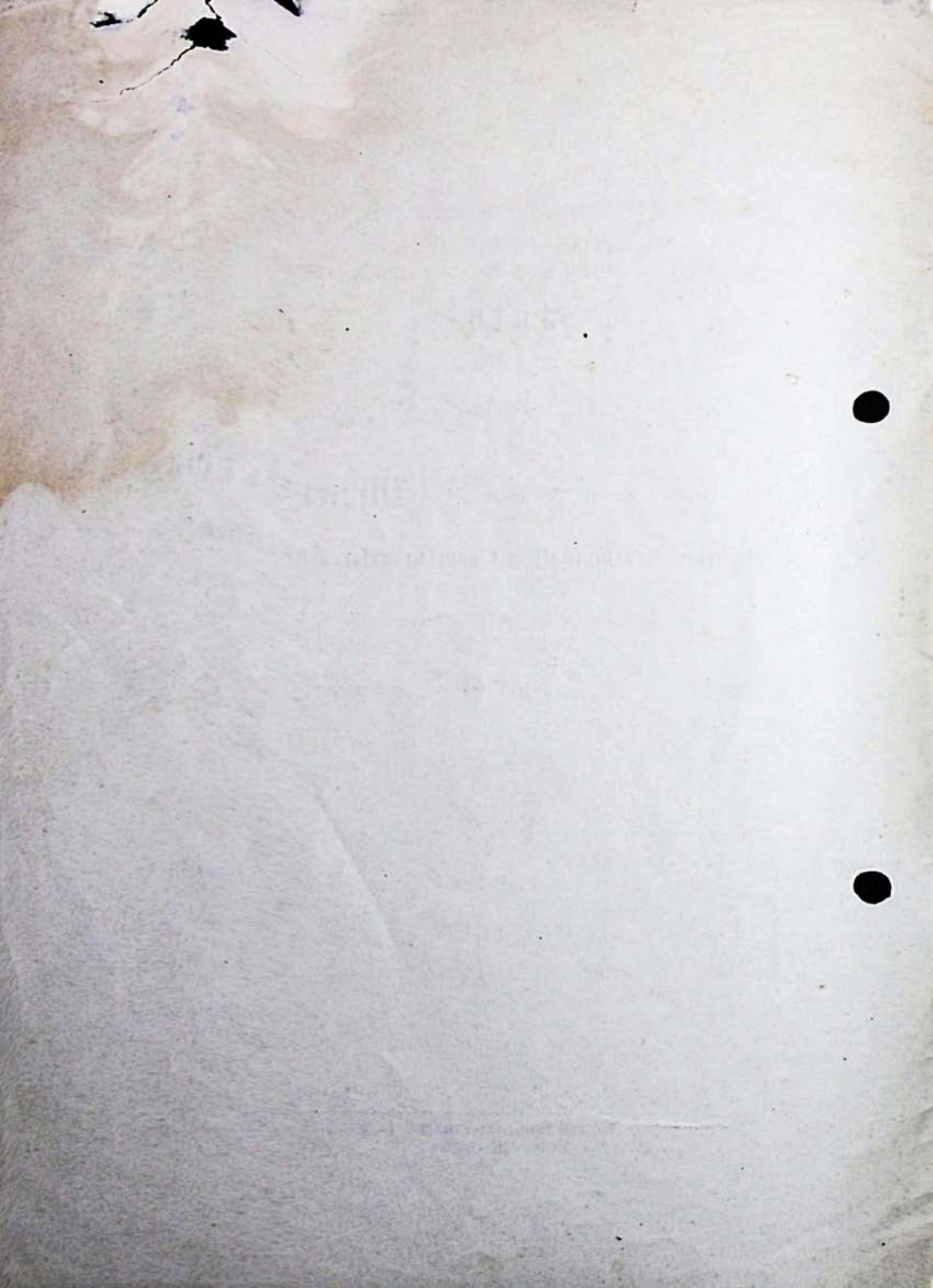
# Statut

des

*Reinhold*  
Winzervereins,

eingetragener Genossenschaft mit unbeschränkter Gastpflicht.





## I. Errichtung, Sitz und Zweck.

### Gründung und Sitz.

§ 1. Die Unterzeichneten bilden einen Winzerverein unter der  
Firma:

*Baderhof* Winzerverein,  
eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Der Verein hat seinen Sitz in

### Zweck.

§ 2. Zweck des Vereins ist, durch Einsammeln und gemeinsames  
Kellern der Trauben seiner Mitglieder reine Weine zu erzielen, diese  
einheitlich zu behandeln und sodann durch gemeinschaftlichen Verkauf  
möglichst hoch zu verwerten.

## II. Mitgliedschaft.

### Mitgliedschaft im allgemeinen.

§ 3. Mitglieder des Vereins können nur Personen sein, welche  
in der Gemarkung *Baderhof*

Weinbau treiben und welchen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ab-  
erkannt worden sind.

### Aufnahme von Mitgliedern.

§ 4. Neue Mitglieder können nur in der ersten Hälfte des  
Kalenderjahres durch den Vereinsvorstand aufgenommen werden. Gegen  
dessen ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller Berufung an  
den Aufsichtsrat zu, welcher in seiner nächsten Sitzung darüber endgültig  
entscheidet.

Keines besonderen Aufnahmebeschlusses und keiner Zahlung von  
Eintrittsgeld bedarf es, wenn

a) Wittwen und Erben verstorbener Mitglieder dem Verein bei-  
zutreten wünschen.

Im Falle mehrere Erben vorhanden sind, haben dieselben sich  
über einen Erben zu einigen, welcher nach Schluß des Geschäftsjahres,  
in dem der Tod des Erblassers erfolgte, an dessen Stelle eintritt. Die  
Vereinbarung ist in glaubhafte schriftliche Form zu bringen und dem  
Vereinsvorsteher einzureichen. Wird das Erbenrecht binnen einem  
Jahre nach Schluß des Todesjahres nicht geltend gemacht, so geht der  
Anspruch darauf verloren.

- b) Personen, welche früher dem Verein angehörten, den Weinbau im Vereinsbezirke aber aufgegeben hatten und infolgedessen ausgeschlossen waren, in dem Vereinsbezirk wieder Weinbau treiben,
- c) Mitglieder ihren Geschäftsanteil an Nichtmitglieder übertragen. Dies muß geschehen, wenn Nichtmitglieder sich an weibliche Mitglieder verheiraten.

In allen Fällen bedarf es zum Erwerb der Mitgliedschaft der gesetzlich vorgeschriebenen, unbedingten, eigenhändig unterzeichneten Beitrittserklärung, nach deren Eintragung in die gerichtliche Liste der Genossen die Mitgliedschaft der Beitretenden beginnt. Für Minderjährige zeichnen deren Vormünder.

### Verlust der Mitgliedschaft.

§ 5. Die Mitgliedschaft endigt nach Löschung in der gerichtlichen Liste der Genossen am Ende des Geschäftsjahres infolge:

- a) der Austrittserklärung,
- b) der Übertragung des Geschäftsanteils, insofern der neue Erwerber desselben Mitglied wird,
- c) der Ausschließung.

Ferner endigt die Mitgliedschaft auch ohne Löschung in der gerichtlichen Liste

- d) im Falle des Todes mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgte.

Jeder Genosse kann mittels Aufkündigung in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vereinsvorsteher einzureichen.

Im Falle des Todes eines Genossen ist dem zuständigen Gericht sofort Mitteilung davon zu machen. Bis zum Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgte, wird die Mitgliedschaft durch die Erben des Verstorbenen fortgesetzt.

Die Ausschließung kann erfolgen bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen. Sie muß stattfinden, wenn ein Mitglied den Weinbau im Vereinsbezirk aufgibt, ohne freiwillig den Austritt erklärt oder den Geschäftsanteil übertragen zu haben, infolge des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte sowie nach einer Handlungsweise, welche den Grundsätzen und Interessen des Vereins widerspricht, besonders nach 7 mal erwiesener Unredlichkeit gegen letzteren.

Die Ausschließung geschieht durch Beschluß der Generalversammlung.

### Rechte der Mitglieder.

§ 6. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) mit Ausnahme der weiblichen und minderjährigen Mitglieder an den Generalversammlungen teilzunehmen und darin zu stimmen (§ 19).

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann von dem Tage ab, an welchem die eingeschriebene Benachrichtigung über seine Ausschließung abgesandt wurde, weder an der Generalversammlung teilnehmen noch auch Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein. Das Stimmrecht der großjährigen männlichen Genossen muß in Person ausgeübt und kann auf andere nicht übertragen werden. Jeder Genosse hat eine Stimme. Weibliche und minderjährige Mitglieder sowie die Erben verstorbener Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossen vertreten.

- b) nach Maßgabe des Statuts sowie der Vereinsbeschlüsse am Geschäftsgewinn und an den sonstigen Begünstigungen des Vereins teilzunehmen.

### Pflichten der Mitglieder.

§ 7. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) nach Maßgabe des Reichsgesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für alle Verbindlichkeiten des Vereins diesem sowie unmittelbar den Gläubigern desselben mit ihrem ganzen Vermögen zu haften (unbeschränkte Haftpflicht),  
b) das Statut sowie die Beschlüsse des Vereins genau zu beachten und das Interesse des letzteren in jeder Beziehung zu fördern,  
c) den festgesetzten Geschäftsanteil (§ 25) und das Eintrittsgeld (§ 27) in die Vereinskasse zu zahlen sowie die von der Generalversammlung zu bestimmenden Dienste zu leisten oder leisten zu lassen,  
d) ihr ganzes innerhalb des Vereinsbezirks erzieltes Traubenquantum direkt vom Weinstock, in unzerkleinertem Zustande (§ 28) an den Verein abzuliefern.

## III. Organisation des Vereins.

### Organe.

§ 8. Der Verein verwaltet seine Angelegenheiten durch:

- a) den Vorstand,  
b) den Aufsichtsrat,  
c) die Prüfungs-Kommission,  
d) die Generalversammlung.

### A) Vorstand.

#### Zusammensetzung und Ergänzung.

§ 9. Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsteher, dem Schriftführer, zugleich Stellvertreter des ersteren, und dem Kassierer, und neben diesen aus zwei Beisitzern, zusammen also aus fünf Mitgliedern. Derselbe wird jedesmal auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre — zum ersten Male durch das Los — scheiden zwei bezw. drei

Mitglieder aus. Bei dem Austritt oder bei dauernder Behinderung von Vorstandsmitgliedern hat der Aufsichtsrat bis zur nächsten Generalversammlung, welche die Ergänzungswahlen vorzunehmen hat, Stellvertretung anzuordnen. Die Amtsdauer der auf diese Weise gewählten Vorstandsmitglieder ist diejenige der ausgeschiedenen, an deren Stelle die Wahlen erfolgen.

### Legitimation und Zeichnung.

§ 10. Die Vorstandsmitglieder haben unter Einreichung einer Ausfertigung der Wahlbehandlung dem mit Führung des Genossenschaftsregisters betrauten Gericht ihre Wahl persönlich anzumelden und dabei ihre Unterschriften vor Gericht zu zeichnen oder aber die Anmeldung nebst den Unterschriften dem Gericht in beglaubigter Form einzureichen. Zur Legitimation des Vorstandes im Verkehr mit Behörden bedarf es einer Bescheinigung des Gerichts, daß die in derselben aufgeführten Personen als Vorstandsmitglieder in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

Die Zeichnung für den Verein erfolgt, indem der Firma die Unterschriften der Zeichnenden hinzugefügt werden. Die Zeichnung hat nur dann verbindliche Kraft, wenn sie von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vereinsvorstehers oder dessen Stellvertreters erfolgt ist.

### Befugnisse des Vorstandes.

§ 11. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In Bezug auf diese Vertretung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend. In Prozessen sowie bei einer Vereinigung mit anderen Genossenschaften zu einem Verbands, welcher Art eine solche Vereinigung auch sein möge, kann jedes einzelne mit gehöriger Vollmacht versehenes Vorstandsmitglied den Verein gültig vertreten und zwar kraft dieses Statuts.

Die Vereinsgeschäfte führt der Vorstand selbständig, soweit er nicht durch das Statut, die Instruktion oder durch Beschlüsse der Generalversammlung darin beschränkt wird.

Der Vorstand hat für die Buchführung, die Aufbewahrung sowie für die sichere und verzinsliche Anlage der Kassenbestände, für die Aufstellung der Rechnungen und Bilanzen sowie für die Erfüllung aller Erfordernisse, welche das Genossenschaftsgesetz (s. §§ 14–16, 28, 30, 31 Abs. 2, 49 Abs. 4, 61 Abs. 2, 76 Abs. 2, 82 Abs. 1, 127 Abs. 2, 137 Abs. 3 u. a. des Genossenschaftsgesetzes) an den Verein und dessen Organe stellt, Sorge zu tragen. Über alle Handlungen, welche vom Vorstand vorgenommen werden, müssen statutgemäße Beschlüsse (§ 12) vorliegen. Zum Ankauf und Verkauf von Immobilien, zu allen Bauten und Reparaturen, deren Kosten auf nicht mehr als <sup>500</sup> Mark veranschlagt sind, ist der Vorstand berechtigt. Betragen diese Kosten mehr, so ist bis zur Höhe von <sup>500</sup> Mark die Ge-

Genehmigung des Aufsichtsrates (§ 16 e), über diese Summe hinaus die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich (§ 20 h).

Der Vorstand hat die Pflicht:

- a) über die Aufnahme neuer Mitglieder zu beschließen (§ 4),
- b) das Arbeitspersonal (Küfer, Kellermeister usw.) anzustellen und dessen Löhne festzusetzen,
- c) nach Anhörung der Prüfungs-Kommission die Preise für die anzukaufenden Trauben und für die zu verkaufenden Weine zu bestimmen,
- d) über kleinere Ausgaben, welche die oben bestimmten Beträge nicht übersteigen, sowie über die Erstattung von baren Auslagen zu beschließen. Über Erstattung von baren Auslagen an Vorstandsmitglieder hat der Aufsichtsrat zu entscheiden,
- e) innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Grenze (§§ 20 g und 26) Anlehn aufzunehmen,
- f) bis zum 1. August die Bilanz des vorhergehenden Jahres aufzustellen und an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates abzugeben.

Der Vereinsvorsteher hat darauf zu halten, daß die vorstehenden Verpflichtungen pünktlich erfüllt werden.

### Sitzungen, Einladungen, Vorsitz und Beschlußfähigkeit.

§ 12. Der Vorstand muß sich in bestimmten regelmäßigen Sitzungen und außerdem so oft versammeln, als es zur Erledigung der Geschäfte nötig ist. Zu den regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes sind keine Einladungen erforderlich. Die Einladungen zu den übrigen Sitzungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung erfolgen mit Ausnahme der in 19 b erwähnten Fälle schriftlich unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, durch den Vereinsvorsteher. Dieser führt auch mit Ausnahme der in § 19 c erwähnten Fälle den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist in vorschriftsmäßiger Sitzung die Zustimmung von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder notwendig.

### Bilanz und Geschäftsjahr.

§ 13. Die Bilanz muß nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt werden und in einer summarischen Zusammenstellung enthalten:

A) das Vereinsvermögen (Aktiva) und zwar:

1. den Kassenbestand am Jahreschlusse in bar,
2. den Bestand an Wertpapieren, welche nach Gattungen einzeln aufzuführen sind und nie höher als nach dem Tageskurse vom 31. Dezember jedes Jahres in Ansatz gebracht werden dürfen. Im Falle der Tageskurs höher ist als der Anschaffungspreis, ist letzterer maßgebend.

3. die Geschäftsausstände nach ihren verschiedenen Arten, wobei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werte aufzuführen, definitiv uneinziehbare aber ganz auszuschneiden sind,

4. den Wert der Mobilien, Weinvorräte usw. am Jahreschlusse,

5. den Wert der Immobilien am Jahreschlusse.

Die Weinvorräte dürfen nur nach dem Verkaufswerte in Engrospreisen abzüglich 25 Prozent, die übrigen Mobilien, Geräte, Fässer zc. sowie die Gebäulichkeiten und Grundstücke aber nur zu dem Verkaufswerte berechnet werden, welchen sie bei der Aufnahme haben, jedoch nie höher als zum Einkaufspreise.

6. den Verlust nach der vorjährigen Bilanz.

B) die Vereinskulden (Passiva), nämlich:

1. den allenfalligen Vorschuß am Jahreschlusse,

2. die Geschäftsschulden nach ihren verschiedenen Arten, ohne Rücksicht auf ihre Fälligkeit,

3. die eingezahlten Geschäftsanteile (Geschäftsguthaben) der Mitglieder,

4. das Reservekapital.

Der Überschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Gewinn, der überschuß der Passiva über die Aktiva den Verlust des Vereins.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juli und schließt mit dem 30. Juni.

## B) Aufsichtsrat.

### Zusammensetzung und Ergänzung.

§ 14. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, von denen sogleich bei der Wahl eins zum Vorsitzenden und ein anderes zu dessen Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Zahl kann von der Generalversammlung erhöht werden, jedoch nur so, daß sie durch zwei teilbar ist. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre — das erste Mal durch das Los — scheidet die Hälfte aus.

### Allgemeine Verpflichtungen.

§ 15. Der Aufsichtsrat hat die Pflicht, die Interessen des Vereins in jeder Beziehung zu wahren und darauf zu halten, daß der Vorstand seinen Verpflichtungen in jeder Hinsicht pünktlich nachkommt; er hat das Recht, jederzeit die Vereinsakten, die Buchführung und die vorhandenen Weinbestände zc. zu revidieren, die Vorlegung des Kassenbestandes zu verlangen und, wenn er es bei grober Fahrlässigkeit des Vorstandes für nötig findet, die Mitglieder des letzteren, einzeln oder in der Gesamtheit, von ihrem Amte zu entheben, auch Geschäftsgehilfen und Arbeiter unbeschadet deren allenfalliger Entschädigungsansprüche sofort zu entlassen. Bei Enthebung von Vorstandsmitgliedern von ihrem Amte sowie überhaupt, wenn er die Interessen



des Vereins gefährdet glaubt, hat er eine Generalversammlung zu berufen und deren Entscheidung herbeizuführen. Bezüglich der Einladung zu einer solchen Generalversammlung tritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates an die Stelle des Vereinsvorsitzers (§ 19 b).

Im übrigen finden für den Aufsichtsrat die betreffenden Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes Anwendung, und erfolgt die Legitimationsführung desselben für Prozesse, welche gegen den Vorstand gerichtet sind, und etwa mit letzterem abzuschließende Verträge durch die Protokolle über die Wahl. Die Ausführung der betreffenden Beschlüsse erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und im Behinderungsfalle beider durch ein sonstiges von dem Aufsichtsrate dazu beauftragtes Mitglied desselben.

### Besondere Verpflichtungen.

§ 16. Der Aufsichtsrat hat im besonderen die Pflicht:

- a) die Instruktion für den Vorstand zu erlassen,
- b) die Bilanz und die Jahresrechnung vor dem 1. April zu prüfen und festzustellen,
- c) die Geschäfts-, Bud-, Kassenführung und Kellerwirtschaft, besonders die Sicherheit der sämtlichen Geschäftsausstände vierteljährlich regelmäßig sowie mindestens einmal jährlich außer-gewöhnlich zu revidieren und besonders auf gute Pflege der Weine und pünktliche Einziehung der Ausstände zu halten. Sowohl über die regelmäßigen als auch über die außer-gewöhnlichen Revisionen sind Protokolle aufzunehmen und zu unterzeichnen,
- d) über die dem Vorstände zu erteilende Ermächtigung zu Prozessen, soweit solche nicht wegen Vertreibung von Ausständen erforderlich sind, zu beschließen und den Verein in Prozessen gegen den Vorstand zu vertreten,
- e) über alle Ausgaben, welche den Betrag von <sup>500</sup> Mark übersteigen und bis zu <sup>200</sup> Mark betragen, zu beschließen (§ 11 und 20 h),
- f) über Beschwerden von Vereinsmitgliedern, besonders wegen Verweigerung der Aufnahme in den Verein zu entscheiden, gegen welche Entscheidung indeß mit Ausnahme des erwähnten Falles Berufung an die Generalversammlung zusteht.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist dem Verein gegenüber für die Erfüllung vorstehender Verpflichtungen verantwortlich.

### Sitzungen und Beschlüsse.

§ 17. Der Aufsichtsrat hat sich zur Abwicklung seiner Geschäfte in den ersten 14 Tagen jedes Quartals, also mindestens viermal jährlich zu versammeln und zwar in allen Fällen auf Einladung des Vorsitzenden. Die Einladung muß in der Regel drei Tage vorher, kann jedoch in dringenden Fällen auch mit kürzeren Zwischenzeiten stattfinden. Die

Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrates ist vorhanden, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### C) Prüfungs-Kommission.

§ 18. Die Prüfungs-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt werden. Sie hat auf die Einladung des Vereinsvorsitzers behufs Prüfung, Klassifizierung und Wertbestimmung der Trauben und Weine sich zu versammeln und ihr Gutachten abzugeben.

### D) Generalversammlung.

#### Zusammenfügung.

§ 19. Die männlichen großjährigen sowie die Bevollmächtigten der weiblichen und minderjährigen Mitglieder des Vereins bilden die Generalversammlung (§ 6a). Von dieser werden alle Rechte des Vereins ausgeübt. Bezüglich ihrer Sitzungen wird folgendes bestimmt:

#### Sitzungen.

- a) Die regelmäßigen Sitzungen finden nach Beschluß der Generalversammlung, mindestens aber zweimal jährlich statt, außerordentliche Sitzungen, so oft der Vorstand oder der Aufsichtsrat oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder, falls jedoch der Verein mehr als 100 Mitglieder zählt, mindestens zehn Mitglieder die Einberufung in schriftlichem, an den Vereinsvorsitzer gerichteten, Zweck und Gründe enthaltenden Antrage verlangen.

#### Einladungen.

- b) Die Einberufung geschieht durch den Vereinsvorsitzer oder in den im § 15 erwähnten Fällen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen (§ 12). Auf Beschluß der Generalversammlung können jedoch die Einladungen in ortsüblicher Weise oder durch das in § 32 bezeichnete Blatt erfolgen. Die Einladungen zu den regelmäßigen Sitzungen müssen zu der von der Generalversammlung bestimmten Zeit, die zu den außerordentlichen Sitzungen binnen längstens 5 Tagen, vom Tage des bezüglichen Antrages an gerechnet, erfolgen, und zwischen Einladung und Sitzung darf die Zwischenzeit nicht weniger als 7 und nicht mehr als 10 Tage betragen, mit Ausnahme der Sitzungen wegen Abänderung des Statuts und Auflösung des Vereins (§§ 33 und 34). Im ersteren Falle darf die Zwischenzeit nicht unter 8 und

nicht über 14 Tage, in letzterem Falle nicht unter 14 und nicht über 21 Tage betragen. Unterläßt der Vorsteher bezw. dessen Stellvertreter die Einberufung, so steht das Recht dazu dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu (§ 15). Unterläßt auch dieser bezw. dessen Stellvertreter die rechtzeitige Einladung, so ist jedes andere Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates dazu befugt, oder es kann die Einladung auch von einem Vereinsmitgliede erfolgen, welches dazu von dem zuständigen Gerichte ermächtigt ist.

### Vorsitz.

- c) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vereinsvorsteher bezw. dessen Stellvertreter und, sind beide verhindert, der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter. Der Generalversammlung steht es zu, im Behinderungsfalle der Genannten oder sofern nach ihrem Ermessen andere Gründe dazu vorhanden sein sollten, einem anderen stimmberechtigten Vereinsmitgliede den Vorsitz zu übertragen.

### Tagesordnung.

- d) Jedes Mitglied ist befugt, Anträge zur Beratung in der Generalversammlung zu stellen. Solche Anträge müssen in dessen vor Erlass der Einladungen zur Aufnahme in die Tagesordnung bei dem Vereinsvorsteher schriftlich eingebracht sein. Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung standen; können zwar in allen Versammlungen gestellt und besprochen, die Beschlußfassung darüber muß aber bis zur nächsten Generalversammlung ausgesetzt werden, für welche dieselben auf die Tagesordnung zu setzen sind. Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung sind hiervon ausgenommen.

### Beschlußfähigkeit.

- e) Außer den in den §§ 33 und 34 gedachten Fällen ist die Generalversammlung in jeder Zahl beschlußfähig, wenn die Einladung unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände vorschriftsmäßig ergangen ist.

Die Beschlüsse, welche in ein Protokollbuch eingetragen werden müssen, sind für sämtliche Vereinsmitglieder bindend, wenn sie von absoluter Majorität gefaßt worden sind, selbstredend unter Ausschluß der eben gedachten Fälle. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### Befugnisse.

- § 20. Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten:  
a) alle Geschäfte, besonders auch die Tätigkeit des Aufsichtsrates zu beaufsichtigen und alle Maßregeln zu ergreifen, welche sie im Interesse des Vereins für nötig hält,

- b) über Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- c) jährlich den auf die Genossen entfallenden Gewinn oder Verlust festzusetzen,
- d) zu bestimmten Zwecken Kommissionen zu ernennen,
- e) Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates sowie der anderen Kommissionen jederzeit, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus bestehenden Verträgen, ihres Amtes zu entheben und durch Neuwahlen zu ersetzen,
- f) die den betreffenden Vorstandsmitgliedern zu gewährende Vergütung festzusetzen (§ 23),
- g) die Grenze zu bestimmen, innerhalb welcher vom Vorstand Anlehn aufgenommen werden dürfen (§ 26),
- h) über Ankauf und Verkauf von Immobilien, Anlage von Bauten und Reparaturen, welche auf mehr als Mark veranschlagt sind, zu entscheiden (§ 11),
- i) über Ausschließung von Mitgliedern zu beschließen (§ 5),
- k) auf unentschuldigtes Fernbleiben der Mitglieder von der Generalversammlung eine Geldstrafe zu setzen, zu deren Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind,
- l) Streitigkeiten über Bestimmungen des Statuts und zwischen Mitgliedern bezüglich Vereinsangelegenheiten zu schlichten (§ 35).

#### Wahlen.

§ 21. Die Generalversammlung wählt in der ersten ordentlichen Jahresitzung aus den männlichen Mitgliedern in getrennten Wahlgängen:

1. die Vorstandsmitglieder (§ 9),
2. den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates (§ 14)
3. den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie das dritte Mitglied der Prüfungs-Kommission (§ 18)

mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so kommen bei der zweiten, als letzten Abstimmung von denen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, doppelt so viel als noch zu wählen sind, in die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, gezogen durch die Hand des Vorsitzenden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Ergänzungswahlen können außerdem auch in außerordentlichen Sitzungen vorgenommen werden.

#### Abstimmung; Protokollführer, Stimmzähler.

§ 22. Die Abstimmungen — auch bei Wahlen — erfolgen durch Aufstehen und Sitzbleiben oder durch Händeaufheben, wenn die Versammlung nicht ausdrücklich die Abstimmung durch verdeckte Stimmzettel, Kugeln oder durch Namensaufruf beschließt.

Die Protokollführer und Stimmzähler ernannt der jeweilige Vorsitzende.

## E) Im allgemeinen.

### Vergütung an die Funktionäre des Vereins; Protokollbücher.

§ 23. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt als unbefoldetes Ehrenamt aus. Vereinsvorsteher, Schriftführer und Kassierer erhalten nach Maßgabe ihrer Mithewaltung eine von der Generalversammlung festzusetzende Vergütung.

Sowohl für den Vorstand als für den Aufsichtsrat und die Generalversammlung ist je ein mit Seitenzahlen versehenes Protokollbuch anzulegen. Alle Beschlüsse der betreffenden Versammlungen sind in dieselben einzutragen. Die Unterzeichnung erfolgt nach Vorlesung und Genehmigung bei Vorstand und Aufsichtsrat durch diejenigen Mitglieder, welche an den betreffenden Sitzungen teilgenommen haben, bei der Generalversammlung durch die anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie durch den Protokollführer.

## IV. Geschäftsführung des Vereins.

### Beschaffung und Verwendung der Geldmittel.

§ 24. Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht durch Geschäftsanteile, Anlehn, Eintrittsgeld, Erlös aus verkauftem Wein und außergewöhnlichen Einnahmen; sie werden verwendet zum Ankauf von Trauben, zu den Vereinskosten, zur Beschaffung der nötigen Immobilien, Kellerräume, Gebäulichkeiten, zur Ansammlung eines Reservekapitals und zu Dividenden an die Mitglieder.

### Geschäftsanteile.

§ 25. Die Höhe des Geschäftsanteils wird hierdurch auf *20* Mark festgesetzt. Kein Mitglied kann mehr als einen Geschäftsanteil erwerben. Dieser muß vollständig eingezahlt werden. Die Einzahlung kann auf einmal oder in Teilzahlungen von mindestens einer Mark stattfinden. Bis zu einem Zehntel des Gesamtbetrages muß der Geschäftsanteil binnen einer Frist von *2 Jahren* und muß der Rest innerhalb *5 Jahren* eingezahlt sein. Die auf den Geschäftsanteil eingezahlten Beträge bilden das Geschäftsguthaben der Mitglieder.

Die Geschäftsanteile sind Eigentum der Mitglieder. Diese werden bei allenfalliger Liquidation des Vereins als dessen Gläubiger betrachtet, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie erst in letzter Reihe befriedigt werden.

Während der Mitgliedschaft können die Geschäftsanteile nicht zurückgezogen, nicht an andere übertragen und nicht belastet werden. Dieselben dienen vielmehr bei einer etwaigen Liquidation, insoweit das Vermögen des Vereins nicht ausreicht, vorab zur Erfüllung der Verpflichtungen der Mitglieder.

Ausgeschiedene Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile. Die Auszahlung erfolgt binnen drei Monaten nach Aufhören der Mitgliedschaft, wenn nicht die Generalversammlung eine frühere Auszahlung beschließt. Auf Teilnahme an dem Gewinne des Jahres, in welchem die Ausscheidung erfolgt, haben die Ausscheidenden keinen Anspruch.

### **Anlehn.**

§ 26. Die Grenze, innerhalb welcher vom Vorstande Kapitalien (Anlehn) aufgenommen werden dürfen, wird von der Generalversammlung festgesetzt (§ 20 g). Der Vorstand ist an den ihm in dieser Weise bewilligten Kredit gebunden und hat die Erhöhung des letzteren bei der Generalversammlung zu beantragen, im Falle dies erforderlich sein sollte. Die Anlehn dürfen nur nach und nach je nach Bedarf gemacht werden. Bezüglich des Geldverkehrs soll mit dem im Vereinsbezirke befindlichen Darlehnskassen-Verein in laufende Rechnung getreten werden.

### **Eintrittsgeld.**

§ 27. Die Mitglieder haben das Eintrittsgeld zu zahlen, welches von der Generalversammlung festgesetzt wird.

### **Ankauf der Trauben und Verkauf der Weine.**

§ 28. Die Bestimmung des Preises der von den Mitgliedern an den Verein abzuliefernden Trauben (§ 7 d) erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung der Prüfungs-Kommission. Die erstere richtet sich nach der Qualität der Trauben. Die Art und Weise, wie letztere bestimmt werden soll, bleibt näherer Festsetzung der Generalversammlung vorbehalten. Die Trauben müssen sorgfältig gelesen und dürfen nicht zerkleinert abgeliefert werden (§ 7 d). — Die Festsetzung des Preises für die zu verkaufenden Weine erfolgt ebenfalls durch den Vorstand nach Anhörung der Prüfungs-Kommission (§ 18).

### **Reservekapital, Dividende, Gewinn und Verlust.**

§ 29. Der Geschäftsgewinn (§ 13) wird zur Ansammlung eines Reservekapitals und zu Dividenden an die Mitglieder benutzt. Zum Reservekapital soll jährlich die Hälfte des Gewinnes so lange verwendet werden, bis damit allmählich die Immobilien sowie das stehende Inventar (Lagerfässer, Kelter usw.) bezahlt sind. Später müssen bis zur Höhe von 30 000 Mark jährlich mindestens 10 Prozent des Reingewinnes zum Reservekapital geschlagen werden. Das auf diese Weise angesammelte Reservekapital dient zur Deckung von Verlusten und darf, während der Verein besteht, weder ganz noch teilweise unter die Mitglieder verteilt werden.

Der nicht dem Reservekapital zugeschlagene Teil des Gewinnes wird nach dem Verhältnisse des während der letzten drei Jahre ge-

lieferten Traubenquantums (nach Wert berechnet) unter die Mitglieder als Dividende verteilt. Insofern nach Beschluß der Generalversammlung das Reservekapital zur Deckung von etwaigen Verlusten nicht herangezogen werden soll oder wenn dasselbe zur Deckung von Verlusten nicht ausreicht, werden letztere nach demselben Maßstabe wie der Gewinn verteilt.

### **Vereinsvermögen.**

§ 30. Das Vereinsvermögen einschl. des Reservekapitals ist Eigentum der Gesamtheit. Ausgeschiedene Mitglieder sowie die Erben verstorbener Mitglieder haben keinen Anteil an demselben. Bei allenfalliger Auflösung des Vereins wird dasselbe nach demselben Maßstabe verteilt, wie der Gewinn des letzten Geschäftsjahres.

### **Brennerei.**

§ 31. Zur Wertverwertung der Abfälle der Trauben beim Keltern kann nach näherem Beschlusse der Generalversammlung eine Brennerei auf eigene Kosten des Vereins oder auch in Gemeinschaft mit anderen Winzervereinen angelegt und betrieben werden.

## **V. Allgemeine und vorübergehende Bestimmungen.**

### **A) Allgemeine Bestimmungen.**

#### **Bekanntmachungen.**

§ 32. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den Vereinsvorsteher zu unterzeichnen und in dem Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatte zu Neuwied bekannt zu machen.

#### **Abänderung des Statuts.**

§ 33. Das gegenwärtige Statut kann von der Generalversammlung abgeändert werden. Eine Änderung des Statuts kann jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn in vorschriftsmäßiger Sitzung (§ 19 b) mehr als die Hälfte aller Mitglieder dafür stimmt.

#### **Auflösung des Vereins.**

§ 34. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur stattfinden, wenn wenigstens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder in vorschriftsmäßiger Sitzung dafür stimmen. Zu einer solchen Sitzung der Generalversammlung muß mindestens vierzehn Tage vorher nachweislich jedes einzelne Mitglied unter Bezeichnung des Zweckes und der Gründe schriftlich eingeladen werden (§ 19 b). Die Veröffentlichung der allenfalligen Auflösung und die Liquidation erfolgen nach Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes.

#### **Erledigung von Streitigkeiten.**

§ 35. Streitigkeiten über die Bestimmungen des Vereinsstatuts oder zwischen Mitgliedern des Vereins über sonstige Vereins-

angelegenheiten schlichtet die Generalversammlung, deren Entscheidung die Mitglieder sich zu unterwerfen haben.

### B) Vorübergehende Bestimmungen.

#### Wahlen in der ersten Sitzung der Generalversammlung.

§ 36. Die konstituierende erste Generalversammlung der Genossenschaftler wählt durch offene Stimmabgabe:

a) für diese Versammlung den Vorsitzenden,

b) die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Prüfungs-Kommission,

so daß es bei diesen ersten Wahlen der Beobachtung der Statutbestimmungen über Einberufung von Versammlungen und Abhaltung von Wahlen nicht bedarf.

den

19

*Handwritten signature: J. von Kumpfont*  
*Handwritten signature: Prof. Dr. K. K. K.*  
*Handwritten signature: K. K. K.*  
*Handwritten signature: K. K. K.*